

II-11757 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 573213

1993 -12- 02

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Hafner
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Einstufung in die Höhe des Pflegegeldes

Die Stufen 4, 5, 6 und 7 des Pflegegeldes fallen an, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt. Die Stufen 5, 6 und 7 werden zugesprochen, wenn darüberhinaus spezifische Voraussetzungen in einem Sachverständigengutachten festgestellt werden. Das Kriterium der Stufe 6 erscheint auch durch die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz nicht genügend geklärt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A n f r a g e:

- 1) Was ist unter "dauernde Beaufsichtigung" im Sinne des § 4 Abs.3 Stufe 6 BPGG zu verstehen?
- 2) Was ist unter "gleichzuachtender Pflegeaufwand" im Sinne des § 4 Abs.3 Stufe 6 BPGG zu verstehen?
- 3) Worin unterscheidet sich der "außergewöhnliche Pflegeaufwand" im Sinne des § 4 Abs.3 Stufe 5 BPGG von "dauernde Beaufsichtigung oder ein gleichzuachtender Pflegeaufwand" im Sinne des § 4 Abs.3 Stufe 6 BPGG?

-2-

- 4) Wann ist "praktische Bewegungsunfähigkeit" im Sinne des § 4 Abs.3 Stufe 7 anzunehmen bzw. wie umschreiben Sie einen "gleichzuachtenden Zustand" im Sinne der Stufe 7?
- 5) Unter welchen Voraussetzungen kann im Falle eines erforderlichen "außergewöhnlichen Pflegeaufwandes" die Stufe 6 zugesprochen werden?
- 6) Unter welchen Voraussetzungen kann im Falle einer erforderlichen "dauernden Beaufsichtigung oder eines gleichzuachtenden Pflegeaufwandes" die Stufe 7 zugesprochen werden?
- 7) Wer entscheidet, ob im Sinne des § 9 Abs.1 Einstufungsverordnung zum BPGG "erforderlichenfalls Personen aus dem Pflegedienst beizuziehen sind", wenn ein ärztliches Sachverständigengutachten erstellt wird?